

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Änderung des Zollltarifs vom 13. Juni 1903.

Bom 29. Januar 1913.

(Amtl. Anz. für DOA. 1913, Nr. 8, S. 19.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichsanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. S. 603) wird hiermit verordnet, was folgt:

1. Die Nummer 14 der Anlage A zur Zollverordnung (Einfuhrtarif) erhält an Stelle des bisherigen Wortlautes den folgenden:
 14. Handfeuerwaffen, Teile von solchen und Schießbedarf
 - a) Hinterladegewehre mit gezogenen Läufen (Häxsen, Drillingen, Häxspintzen) 1 Stück 15 Rupeen,
 - b) Hinterladegewehre mit glatten Läufen (Schrotgewehre) 1 " 10 "
 - c) Alle nicht unter a) und b) genannten Feuerwaffen (Wardelader, Pistolen, Revolver, Lechings usw.) 1 " 5 "
 - d) Teile von Handfeuerwaffen aller Art (Schlösser, Läufe, Schäfte usw.) 15 v. D. vom Wert,
 - e) Schießbedarf (Patronen, Pulver, Schrot, Patronenhälßen, Händhütchen usw.) 15 " " "
2. Die neue Nummer 15 erhält den Wortlaut der bisherigen Nummer 14 der Anlage A zur Zollverordnung.
3. Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daresalam, den 29. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Retchner.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. (Anwerbe-Verordnung.)

Bom 5. Februar 1913.

(Amtl. Anz. für DOA. 1913, Nr. 12, S. 29 ff.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichsanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichsanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiete sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaupstellungen außerhalb des Schutzgebiets ist untersagt.

Ausnahmen können vom Gouverneur zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügend Gewähr geboten ist.

§ 3. Die Anwerbung von Arbeitern für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem diese gelegen sind, ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs (Anwerbeschein) zulässig.

§ 4. Die Anwerbung von Kindern und Weibern ist verboten.

Angeworbene Arbeiter können mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde ihre Ehefrauen und Kinder mitnehmen, sofern deren freie Rückbeförderung gewährleistet ist. Die Genehmigung kann nur aus wichtigen Gründen verjagt werden.

§ 5. Der Anwerbeschein wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 10 mit der Maßgabe erteilt, daß der Berechtigte in einem bestimmten Bezirk (Anwerbezirk) allein zur Anwerbung befugt ist.

Die Abgrenzung der Anwerbezirke erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs.

§ 6. Der Anwerber darf für die Anwerbung Gebühren nur bis zu einem in dem Anwerbeschein festgesetzten Betrag erheben. Neben diesem dürfen Vergütungen anderer Art weder erhoben noch gewährt werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur für die Beförderung des Arbeiters vom Verpflichtungsort zur Arbeitsstelle und für eine angemessene Verpflegung während der Reise gefordert werden. Die Höchstsätze der Anwerbegebühren werden vom Gouverneur nach Anhörung des Gouvernementsrats festgesetzt und bekannt gemacht. Vor ihrer Veränderung ist, soweit möglich, ebenfalls der Gouvernementsrat zu hören.

§ 7. Vor Erteilung des Anwerbescheins sind nach Möglichkeit die Bezirksräte oder, wo solche nicht vorhanden, die Vorsteher der Verwaltungsbezirke zu hören, in denen die Anwerbung erfolgen soll, und der Bezirke, in denen die Anwerber wohnen.

§ 8. Die Erlaubnis wird zunächst auf ein Jahr erteilt. Wird sie nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist zurückgezogen, so verlängert sich die Erlaubniszeit um jeweils zwei Jahre. Die Zurückziehung der Erlaubnis kann, vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs, auch durch die örtliche Verwaltungsbehörde erfolgen.

§ 9. Der Gouverneur ist befugt, aus wichtigen Gründen weiteren Anwerbern die Anwerbung in demselben Bezirk zu gestatten.

§ 10. Besitzern und Leitern von Pflanzungen oder gewerblichen Betrieben kann vom Gouverneur die Erlaubnis zur Anwerbung von Arbeitern für den eigenen Betrieb außerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem derselbe gelegen ist, für einen oder mehrere Bezirke auf bestimmte Zeit und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern erteilt werden.

Nichteingeborene Angestellte, die nicht unter Abs. 1 fallen, können diese Erlaubnis erhalten, wenn sie ein Jahr in dem Betriebe, für den die Anwerbung erfolgen soll, tätig waren.

§ 11. Die Anstellung von nichteingeborenen Unteranwerbern unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs. § 7 findet entsprechende Anwendung.

Die Anstellung von eingeborenen Unteranwerbern unterliegt der Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde des Anwerbezirks, die nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Zahl der Unteranwerber beschränken und anordnen, daß sie einen amtlichen Ausweis mit sich führen.

§ 12. Der Anwerbeschein hat zu enthalten:

Name, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Aufenthaltsort des Anwerbers, Anwerbezirk und Anwerbegebühr; im Falle des § 10 außerdem: Name des Betriebs, für den angeworben werden soll, Gültigkeitsdauer der Anwerbeerlaubnis und Zahl der anzuwerbenden Arbeiter.

Der Anwerbeschein darf nur auf natürliche Personen ausgestellt werden.

§ 13. Der Anwerber (§ 5) hat bei der örtlichen Verwaltungsbehörde eine von dieser festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen. Bei Bestimmung ihrer Höhe ist die jährlich zu erwartende Zahl der anzumerbenden Arbeiter in der Weise zu berücksichtigen, daß höchstens 2 Rupie für den Arbeiter zu hinterlegen sind.

Anwerber, die für eigene Betriebe anwerben, haben eine Sicherheit von 5 Rupie für jeden anzumerbenden Arbeiter zu leisten. Falls die Gesamtzahl der anzumerbenden Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 Rupie für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinen Beauftragten und Angestellten während des Anwerbegeschäftes widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 17) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 21) und für die von dem Anwerber etwa verurteilten Strafen.

Falls die Sicherheit ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist sie entsprechend zu ergänzen.

Die Sicherheit wird gegen Rückgabe des Anwerbescheins zurückgezahlt, falls seitens der in Betracht kommenden örtlichen Verwaltungsbehörden oder Distriktskommissare kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Bestimmung erhoben wird.

§ 14. Der Anwerbeschein kann durch Verfügung des Gouverneurs entzogen werden:

1. wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft wird,
2. wenn der Inhaber mit dem Anwerbeschein Mißbrauch treibt,
3. wenn der Inhaber oder seine Angestellten sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zu Schulden kommen lassen,
4. wenn der Inhaber oder dessen Angestellte ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohammebaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme, sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder Polizeitruppe Branntwein oder branntweinähnliche Getränke verabfolgt,
5. wenn der Inhaber die Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen nicht beachtet oder nicht genügend Vorforge trifft, daß sie von seinen Angestellten beachtet werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann die örtliche Verwaltungsbehörde aus diesen Gründen die Anwerbung vorläufig unterlagen.

Jede Entziehung oder vorläufige Unterlagung ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

§ 15. Vor Beginn der Anwerbung hat der Anwerber den Anwerbeschein der örtlichen Verwaltungsbehörde des Anwerbezirks zur Einsichtnahme, Registrierung und Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Anwerbeschein vorzulegen.

§ 16. Der Gouverneur kann für Teile des Schutzgebietes die Anwerbung verbieten oder beschränken.

Die Arbeiterbeschaffung für Betriebe innerhalb desselben Verwaltungsbezirks durch andere Personen als Pflanzungs- oder Betriebsleiter kann von der örtlichen Verwaltungsbehörde verboten oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß bei der Anwerbung und Arbeiterbeschaffung Vorstoß in bar oder Waren nur bis zu einer bestimmten Höhe gewährt werden darf.

§ 17. Der Anwerber hat die Personalangaben der Arbeiter, welche er anzuwerben beabsichtigt, auf Grund der Kopf- oder Haussteuerquittung unter gleichzeitiger Angabe des Betriebs, auf welchem jeder Arbeiter beschäftigt werden soll, des vereinbarten Lohnes, der Dauer der Arbeitsverpflichtung und des geschätzten Alters des Arbeiters in ein Verzeichnis einzutragen, dieses Verzeichnis in dreifacher, mit seiner deutlichen Namensunterschrift versehenen Ausfertigung der nächsten Verwaltungsstelle zu übermitteln und gleichzeitig dieser Verwaltungsstelle die anzuwerbenden Arbeiter vorzuführen oder vorzuführen zu lassen.

In das Verzeichnis sind auch die Namen derjenigen Weiber und Kinder einzutragen, deren Aufnahme gemäß § 4 Abs. 2 gestattet ist.

Die Verwaltungsstelle hat sich des Einverständnisses der Arbeiter mit den im Verzeichnis angegebenen Bedingungen zu vergewissern und einen entsprechenden Vermerk in jedes der drei Verzeichnisse aufzunehmen.

Arbeiter, welche mit den angegebenen Bedingungen nicht einverstanden sind, sind in dem Verzeichnis zu streichen, desgleichen kränkliche und schwächliche Personen, welche nicht zur Arbeit tauglich sind. In diesem Fall sind gewährte Vorstöße, soweit sie noch im Besitz der Arbeiter sind, abzüglich des für die Heimreise notwendigen Verpflegungsgeldes von der Verwaltungsstelle einzubehalten und dem Anwerber zuzuführen.

§ 18. Von den vervollständigten Verzeichnissen hat die Verwaltungsstelle eine Ausfertigung dem Anwerber oder seinem Vertreter zurückzugeben, die zweite an den Distriktskommissar des Bezirkes, in welchem die Betriebe gelegen sind, oder falls kein Distriktskommissar für diesen Bezirk bestellt worden ist, an die dortige Verwaltungsbehörde zu senden, und die dritte Ausfertigung an die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, einzureichen. Ist die nächste Verwaltungsstelle zugleich die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, so hat sie die dritte Ausfertigung in Verwahrung zu nehmen.

§ 19. Durch die Aufnahme des behördlichen Vermerks über das Einverständnis der Arbeiter in das Verzeichnis ist die Anwerbung vollendet und der Arbeiter verpflichtet.

§ 20. Im Falle der Errichtung einer oder mehrerer Zentralstellen für Arbeiterbeschaffung kann der Gouverneur durch Bekanntmachung anordnen, daß die Arbeiterbeschaffung durch Anwerber (§ 5) nur auf dem Wege über die Zentralstelle erfolgt.



§ 21. Für die Verpflegung der Arbeiter vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle hat der Anwerber Sorge zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sich die Angeworbenen aufhalten, die Verpflegung auf Kosten des Verpflichteten beschaffen und veranlassen, daß ein entsprechender Betrag der hinterlegten Sicherheit einbehalten wird.

§ 22. Wer es unternimmt, den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 und 6 zuwiderzuhandeln oder Arbeiter anzumerben, ohne die nach § 10 erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben, wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Kup. allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Haft oder Geldstrafe bis zu 450 Kup. bestraft.

§ 23. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 24. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anwerberordnung vom 27. Februar 1909 aufgehoben. Die Gültigkeit der unter Geltung dieser Verordnung ausgestellten Anwerberscheine endet mit dem 1. Oktober 1913.

Wutoba, den 5. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter. (Arbeiterverordnung.)

Vom 5. Februar 1913.

(Aml. Anz. für DOA. 1913, Nr. 12, S. 32ff.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitsverträge zwischen nicht eingeborenen Arbeitgebern und eingeborenen Arbeitern Anwendung. Sie finden keine Anwendung auf Verträge über Dienste höherer Art, insbesondere als Schreiber, Handwerker und dergleichen.

§ 2. Vereinbarungen gegen einen Zeitlohn für einen Zeitraum bis zu 30 Tagen oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf höchstens 30 Tage erstrecken soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht des Abschlusses vor der Behörde.

Derartige Verträge verlieren ihre Wirkung nach Ablauf von 30 Tagen seit dem Vertragschluß ohne Rücksicht darauf, ob die vereinbarte Arbeit geleistet ist oder nicht.

Wird ein Vertrag auf genau 30 Arbeitstage unter Annahme eines Ausweises über die zu leistenden Arbeitstage abgeschlossen (Arbeiterkarte) und von dem Arbeiter die Erfüllung des Vertrages begonnen, so behält der Vertrag auch über 30 Tage hinaus seine Gültigkeit; er endet spätestens bei Bezirkseingeleffenen mit Ablauf von 4 Monaten, bei Nichteingeleffenen mit Ablauf von 6 Wochen nach dem Dienstantritt.

Andere Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Abschlusses vor dem Distriktskommissar oder dem Vorstand einer örtlichen Verwaltungsbehörde oder einem von diesem beauftragten nicht eingeborenen Beamten. Gleiches gilt für Änderungen der in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen.

Über die Form der Arbeiterkarten können nähere Bestimmungen von den örtlichen Verwaltungsbehörden erlassen werden.

§ 3. Die Gültigkeit der nach § 2 Absatz 4 abgeschlossenen Arbeitsverträge erfährt folgende Beschränkung:

Ist der Vertrag mit nicht im Bezirk eingeleffenen Arbeitern abgeschlossen, so endet er bei einer Vertragsdauer von 180 oder weniger Arbeitstagen, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, bei einer Vertragsdauer von 181 bis 210 Arbeitstagen spätestens mit Ablauf von 11 Monaten und bei einer Vertragsdauer von 211 bis 240 Arbeitstagen spätestens mit Ablauf von einem Jahr.